



Gemeindeordnung der Gemeinde Wenslingen

vom 01.01.2015

GRB 265	vom 07.10.2014
EGV	vom 21.11.2014
Urnenabstimmung	vom 08.02.2015
RRB 1035	vom 23.06.2015

Ingress

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wenslingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Wenslingen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende innerkommunalen Behörden

- a) Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern
- b) Kindergarten- und Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- c) Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- d) Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern
- e) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) der Gemeinderat
- b) die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident
- c) der Kindergarten- und Primarschulrat, 4 Mitglieder (§ 80 Absatz 2 Bildungsgesetz)
- d) die Sozialhilfebehörde, 4 Mitglieder (§ 37 Absatz 2 Sozialhilfegesetz)¹⁾
- e) das Wahlbüro
- f) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

² Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a) Kommissionen für besondere Aufgaben (Bau- und Planungskommissionen etc.)

³ Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Schulrates der Sekundarschule
- b) die Vertretung Wenslingens im Schulrat der Regionalen Musikschule Gelterkinden gemäss Vertrag
- c) die Mitglieder der Fachkommission gemäss Zonenreglement Siedlung
- d) die Mitglieder der Fachkommission gemäss Zonenreglement Landschaft
- e) ein Mitglied des Kindergarten- und Primarschulrates aus seiner Mitte
- d) ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Es werden alle Wahlen im Mehrheitswahlverfahren durchgeführt.

C. Finanzaufgaben

§ 5 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene (einmalige und jährlich wiederkehrende) Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

² Folgende ungebundenen Ausgaben dürfen innerhalb des Budgets beschlossen werden:

- a) ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.--
- b) ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 25'000.-- pro Jahr.

§ 6 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) ungebundene Ausgaben:
 - CHF 20'000.-- für die Einzelausgabe,
 - CHF 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Gebäuden:

CHF 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:

CHF 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag der Kapitalwerte.

D. Schlussbestimmungen

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1999 mit der Änderung vom 5. Dezember 2003 wird aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne vom 08.02.2015 sowie nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat vom 23.06.2015 rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Andreas Gass

Lotti Angst